

<b>7. Landschaftsplanänderung Teilbereich „Leitungsverlegungen“</b>
Beteiligung der betroffenen Eigentümer und der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
01	Fachbereich Stadtgrün (67)	Stellungnahme vom 02.07.2024: „Die Belange von 67 sind von der 7. Änderung des Landschaftsplans Teilbereich „Leitungsverlegung“ nicht betroffen. Daher keine gesonderte Stellungnahme.“		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02	Fernstraßenbundesamt und Autobahn GmbH	Stellungnahme vom 16.07.2024: Dies ist eine gemeinsame Stellungnahme des Fernstraßenbundesamtes (FBA) und der Autobahn des Bundes.  Stellungnahme des FBA: Anhand der durch die Stadt Leverkusen zur Verfügung gestellten Unterlagen auf der Homepage ist für das FBA nicht ersichtlich, inwiefern eine anbaurechtliche Betroffenheit des FBA vorliegt. Es sind keine Pläne in den Dokumenten abrufbar. Daher ist dem FBA die Abgabe eine Stellungnahme so nicht möglich.  Stellungnahme der Autobahn GmbH: Bezüglich der 7. Änderung des Landschaftsplans Teilbereich „Leitungsverlegungen“ der Stadtverwaltung Leverkusen bestehen aus umweltplanerischer Sicht keine Bedenken.	Durch die 7. Änderung des Landschaftsplans Teilbereich „Leitungsverlegungen“ soll die grundsätzliche rechtliche Grundlage für die dringend benötigten Infrastrukturleitungen im Stadtgebiet Leverkusen geschaffen werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Genehmigungs- und Ausführungsplänen für Leitungsverlegungen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden Unterlagen zur Abstimmung mit dem Fernstraßenbundesamtes (FBA) erarbeitet und mit dem FBA abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
03	NABU und BUND Leverkusen	Stellungnahme vom 16.07.2024: Im Rahmen der Beteiligung der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange machen die BUND Ortsgruppe Leverkusen und der NABU Stadtverband Leverkusen zu o. g. 7. Änderung des Landschaftsplans Teilbereich „Leitungsverlegungen“ folgende Einwände geltend:		
		1) Teilbereich Naturschutzgebiete.		
03.1		Wir können das Anliegen nachvollziehen, sehen jedoch aus Sicht des Naturschutzes in dem Text der Vorlage das Problem, dass nicht ausdrücklich die Nutzung der Bankette ausgeschlossen ist. Dies bitten wir mit aufzunehmen.	Die vorgesehene Ausnahmebestimmung zu Verbot Nr. 2 lautet: <u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u> <u>das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen in öffentlichen</u>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>oder privaten befestigten Verkehrsflächen;</p> <p>durch die Begriffsbestimmung „befestigte Verkehrsflächen“ ist die Nutzung unbefestigter Flächen eindeutig ausgeschlossen. Ein expliziter Hinweis darauf ist nicht notwendig.</p>	
03.2		<p>Weiterhin erscheint uns der Text der Erläuterung „Sofern erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen entfernt / beschädigt“ nicht ausreichend genug zu sein um mögliche Schäden zu verhindern.</p>	<p>Die Erläuterung ist entsprechend der im für das gesamte Stadtgebiet anzusetzenden Darstellungssystematik und Formulierungstiefe des Landschaftsplanes ausreichend.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
03.3		<p>Wir bitten daher mit aufzunehmen, dass nachgewiesen werden muss, dass kein dauerhaft schädigender Einfluss auf das Wurzelwerk der Bäume/Sträucher entlang des Weges erfolgt. Weiterhin, dass kein Einfluss auf die Wasserhaltung des Schutzgebietes erfolgt.</p>	<p>Art und Umfang der Antragsunterlagen begründet sich aus dem jeweiligen Einzelfall, eine expliziter Fokussierung Einflüsse auf Wurzelwerk und Wasserhaltung ist nicht sinnvoll. In den Antragsunterlagen muss an den jeweiligen Einzelfall angepasst nachgewiesen werden, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen wird. Dazu kann im Einzelfall natürlich auch die Thematik der Wasserhaltung und des Wurzelschutzes gehören</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
03.4		<p>Da, wie wir in der Vergangenheit gesehen haben, eine schädigende Einwirkung auf das umgebende Schutzgebiet möglich wäre, sehen wir diese Vorhaben zwar als genehmigungsfähig, jedoch nur als „wesentliche Ausnahme“ unter Beteiligung des Beirates für Natur- und Landschaft.</p>	<p>Entsprechend § 75 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) zuständig. Der Naturschutz bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt zu entscheiden hat.</p> <p>In den Unterlagen zur 7. Änderung des Landschaftsplanes ist dargelegt,</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>dass die Anwendung von § 67 BNatSchG regelmäßig nicht möglich ist.</p> <p>Der Terminus „wesentliche Ausnahme“ entstammt dem § 66 (1) Abs. 3 LNatSchG NRW. Dort ist geregelt, dass den anerkannten Naturschutzvereinigungen bei Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen in Bezug auf geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und geschützte Alleen, Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Gutachten zu gewähren ist. Diese Regelung des LNatSchG NRW bleibt von der Landschaftsplanänderung unberührt, da sie höherrangiges Recht darstellt. Die UNB wird entsprechend § 70 (2) LNatSchG NRW den Naturschutzbeirat vor allen wichtigen Entscheidungen (hierzu kann auch eine Ausnahme gehören) und Maßnahmen hören. Eine Änderung der Formulierung ist daher nicht notwendig.</p>	
		2) Teilbereich Landschaftsschutzgebiet.		
03.5		<p>Wir können das Anliegen nachvollziehen, sehen jedoch aus Sicht des Naturschutzes in dem Text der Vorlage das Problem, dass eine Nutzung der Bankette möglich sein soll.</p> <p>Dies beinhaltet jedoch die Möglichkeit einer Zerstörung der Natur und Landschaft. Daher sollte dies nur genehmigt werden, wenn nachgewiesen ist, dass es keine andere Möglichkeit gibt, die Leitungen zu verlegen.</p>	<p>Art und Umfang der Antragsunterlagen begründet sich aus dem jeweiligen Einzelfall. Sollte die Nutzung der Bankette vorgesehen sein ist in den Antragsunterlagen die Nutzung entsprechend zu begründen. Ein expliziter Verweis auf eine Nachweispflicht ist nicht notwendig. Weiterhin ist aufgrund der Eingriffsregelung (BNatSchG § 13 ff) der Verursacher von Eingriffen dazu verpflichtet vermeidbare Eingriffe in Natur und</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Landschaft zu vermeiden. Sofern also ein Vorhaben mit zumutbaren Mitteln auch ohne Eingriffe in das Bankett realisiert werden kann, würde die UNB dies ohnehin einfordern.	
03.6		Des Weiteren bitten wir den Terminus „bereits vorhandenen“ mit aufzunehmen, so dass der Ausnahmetatbestand dann lautet: ..... oder privaten befestigten Verkehrsflächen und den angrenzenden Banketten (sofern nachgewiesen unbedingt notwendig) sowie die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits vorhandenen befestigten Flächen.“	Aus der Gesamtlogik der Formulierungen des Landschaftsplanes ist eindeutig, dass bei der Verwendung des Begriffes „befestigte (Verkehrs-)Flächen“ bereits vorhandene befestigte (Verkehr-)Flächen gemeint sind. Ein expliziter Verweis auf „bereits vorhandene“ befestigte Flächen ist nicht notwendig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
03.7		Auch hier bitten wir in den Erläuterungstext noch zu ergänzen: Wir bitten mit aufzunehmen, dass nachgewiesen werden muss, dass kein dauerhaft schädigender Einfluss auf das Wurzelwerk der Bäume/Sträucher entlang des Weges erfolgt. Weiterhin, dass kein Einfluss auf die Wasserhaltung des Schutzgebietes erfolgt. Da, wie wir in der Vergangenheit gesehen haben, eine schädigende Einwirkung auf das umgebende Schutzgebiet möglich wäre, sehen wir diese Vorhaben zwar als genehmigungsfähig, jedoch nur als „wesentliche Ausnahme“ unter Beteiligung des Beirates für Natur- und Landschaft.	Hierzu gilt die Ausführung zu Punkt 03.3 und 03.4	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
04	Fachbereich Umwelt	Stellungnahme vom 29.07.2024: zur untenstehenden Anfrage hat die Untere Wasserbehörde lediglich folgenden Hinweis:  „Die 7.Änderung des Landschaftsplans erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet, sodass die wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete wie Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete sowie die Einzugsgebiete der Oberflächengewässer und der Grundwasserkörper berücksichtigt werden sollten. Die Genehmigungen nach dem Wasserrecht bleiben von der 7.Änderung des Landschaftsplanes unberührt.“  Darüber hinaus meldet der FB 32 Fehlanzeige.	Die Hinweise werden im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.